



HALLENORDNUNG

Die Hallenordnung ist gültig für den Turnsaal der NMS Gratwein, Turnsaal des BG Rein, Turnsäle der VS Gratwein, der VS Judendorf-Straßengel und der VS Eisbach-Rein, sowie für das Vereinslokal Judendorf, MZH Gratwein und die Straßengler Halle.

In der Hallenordnung werden diese o.a. Räume kurz **Halle** genannt.

1. Die Halle bietet neben der schulischen Inanspruchnahme interessierten Vereinen und deren Mitgliedern, Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen (*kurz: Nutzer*) die Möglichkeit zur Nutzung.
2. Die Vergabe der Hallen für ein Schuljahr findet jedes Jahr spätestens Anfang Juni im Rahmen einer dafür von der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel ausgeschrieben Sitzung statt.
3. Die Nutzer erhalten von der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel für die Dauer der Nutzung einen Schlüssel bzw. elektronischen Schlüssel (*Turnsaal BG Rein, Straßengler Halle*). Pro Schlüssel muss eine Kautions von € 100,00 hinterlegt werden, die bei Verlust dieses einbehalten wird. Generell ist jeder Schlüsselverlust unverzüglich der Gemeinde zu melden.
4. Die Benützung der Halle ist nach der Hallenvergabe von Schulbeginn bis Schulende wie folgt gestattet:
 - a. Ferienregelung: Ferien sind: Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien. Die Sporthalle steht während der Ferien generell nicht zur

8111 Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1

Parteienverkehrszeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr;
Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

IBAN AT39 3811 2000 0108 5000 – BIC RZSTAT2G112 - UID ATU69184045 – DVR 0600156

www.gratwein-strassengel.gv.at

Verfügung. Ausnahmen von dieser Regel müssen **jeweils gesondert zeitgerecht angesucht** werden und werden nur in speziellen begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

- b. Nach Genehmigung dürfen die Nutzer ihre in der Hallenvergabe beschlossene Zeit nutzen.
 - c. Bei **Veranstaltungen, die im Interesse der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel** in der Halle stattfinden, können die Nutzungsintervalle verschoben werden.
5. **Grundsätzlich gibt es keine kostenlose Hallenbenützung**, Förderungen für Vereine lt. den Sport- und Kulturförderrichtlinien.
 6. Jeder Nutzer, der die Halle benützt, muss einen Verantwortlichen benennen. Der Verantwortliche muss im Falle einer personellen Veränderung telefonisch (*Tel.: 03124/51300-302*) oder schriftlich beim Marktgemeindeamt den Namen des/r neuen Obmannes/-frau bzw. den für die Hallenbenützung verantwortlichen Vereinsfunktionär bekannt geben.
 7. **Die namhaft gemachten Verantwortlichen vertreten den Nutzer gegenüber der Gemeinde in allen Belangen bezüglich Hallenbenützung und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hallenordnung von allen entsprechend eingehalten wird.** Sie sind aufgefordert, darauf zu achten, dass die Benützung der Hallen und der Nebenräume im Sinne der Sparsamkeit und Schonung der Energieressourcen durchgeführt wird. (*Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, etc.*).

Sie haben dafür zu sorgen, dass

- die Eingangstüren nicht offengelassen werden (*Heizungskosten*)
- der Schließmechanismus nicht außer Kraft gesetzt wird
- die Lichter überall abgedreht werden (*Stromkosten*)
- alle Türen und Fenster am Ende der Hallenbenützung geschlossen sind
- Geräte (*Matten, etc.*) auf ihren Platz zurückgestellt werden
- das Benützungsentgelt pünktlich beglichen wird.

Die Benützung aller Einrichtungen hat unter Aufbringung aller Achtsamkeit, Schonung und Vorsorglichkeit zu geschehen. Die Kabinen und Toilettenanlagen sind nach Benützung in sauberem Zustand zu verlassen. Das heißt, angefallener Müll ist in den

hierfür zur Verfügung stehenden Abfallbehälter zu entsorgen. Weiters ist darauf zu achten, dass im Duschbereich keine Pflege- und Hygieneartikel zurückgelassen werden.

8. Als Schuhwerk können in der Halle alle handelsüblichen Turnschuhe, jedoch nur mit heller, nicht färbender Sohle, benützt werden. Grundsätzlich nicht gestattet sind Schuhe mit Stollen oder Metallkanten bzw. jegliche Art von Straßenschuhen.
9. Der Gerätetransport muss auf jeden Fall mit den Transporthilfen durchgeführt werden. Schieben, Ziehen und Schleifen beschädigt den Boden und ist zu unterlassen. Ein widmungswidriger Gebrauch diverser Sportgeräte ist ausnahmslos untersagt. Das Bekleben des Hallenbodens zu Markierungszwecken ist nicht gestattet.
10. Ferner ist folgendes zu beachten:
 - Striktes Rauchverbot.
 - Getränke und Speisen dürfen nicht in die Halle mitgenommen werden. Glasflaschen dürfen auch nicht vor Ort entsorgt werden, diese müssen mitgenommen werden.
 - Turnsäle, Umkleiden und Schuhgarderoben sind sauber zu hinterlassen. Müll muss nach Prinzip der Mülltrennung in den dafür vorgesehenen Mülleimern entsorgt werden.
 - Erste Hilfe Raum: bei Entnahme von Material wiederauffüllen.
 - Nägel, Haken udgl. dürfen nicht eingeschlagen werden; schriftliche Mitteilungen oder bildliche Darstellungen dürfen nicht angebracht werden. Es dürfen auch keine Plakate aufgeklebt werden.
 - Turngeräte dürfen nur in Anwesenheit eines Vorturners benützt werden.
11. **Beschädigungen an den Geräten, die von den Benützern festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich schriftlich im Gemeindeamt (rinner@gratwein-strassengel.gv.at) zu melden.** Jeder Nutzer muss selbst die Geräte auf Beschädigungen kontrollieren. Sollte im Zuge der Benützung ein Schaden entstehen, ohne die Schuldfrage klären zu können, ist jener Verein haftbar, der zuletzt die Halle benutzt hat.

12. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Hallenordnung behält sich die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vor, Personen oder Vereine in ihrer Gesamtheit von der Benützung der Halle auszuschließen.

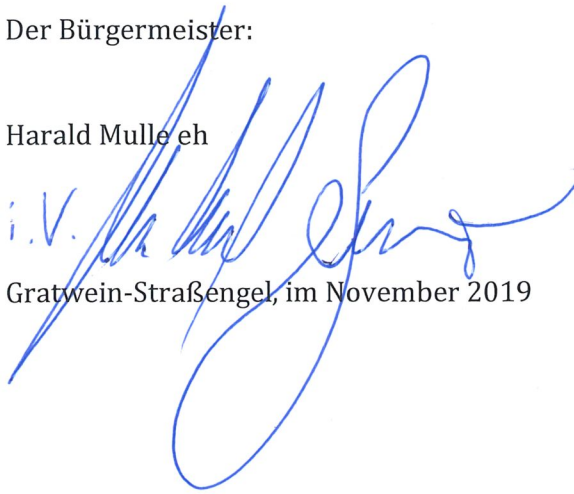
13. Mit der Anmeldung zur Benützung der Halle werden gleichzeitig der Erhalt einer Ausfertigung dieser Hallenordnung und die Einhaltung ihrer Bestimmungen bestätigt.

Der Bürgermeister:

Harald Mülle eh

i.V.

Gratwein-Straßengel, im November 2019

A large, stylized handwritten signature in blue ink, written over the printed name and date. The signature is cursive and appears to be 'H. Mülle'.